



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHEN**

**31. Jahrgang, Nr. 177
Herausgegeben am
09.08.2023**

Inhalt

26. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 07.08.2023 über die Digitalisierung der Denkmalliste der Gemeinde Borchchen

Herausgeber: Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchchen.de abzurufen.

Öffentliche Bekanntmachung

Digitalisierung der Denkmalliste der Gemeinde Borchten

Auf Grundlage des Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG NRW) vom 17. Februar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306), in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 ist die Gemeinde Borchten verpflichtet, die Denkmäler über ein öffentliches Verzeichnis einzutragen (Denkmalliste) und für jedermann einsehbar offen zu legen.

Die Denkmalliste gliedert sich gem. § 3 Abs. 1 der Verordnung zum nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (Denkmalverordnung Nordrhein-Westfalen – DenkmalVO NRW) vom 16.08.2022 in folgende Teile:

1. Baudenkmäler,
2. Gartendenkmäler,
3. bewegliche Denkmäler,
4. Denkmalbereiche sowie
5. Welterbestätten und ihrer Pufferzonen.

Gemäß § 23 Abs. 1, 2 und 7 DSchG NRW wird von der Unteren Denkmalbehörde eine digitale Denkmalliste über alle Baudenkmäler und Gartendenkmäler geführt. Bodendenkmäler und Denkmalbereiche sowie Welterbestätten und ihre Pufferzonen sind nachrichtlich in die Denkmalliste einzutragen. Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Bewegliche Denkmäler und bewegliche Bodendenkmäler, die sich im Eigentum staatlicher oder kommunaler Museen und Sammlungen, der Kirchen oder der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften befinden, sind nur in den dort zu führenden Inventaren einzutragen.

Die Denkmalliste kann von jeder natürlichen oder juristischen Person eingesehen werden. Soweit es sich um bewegliche Denkmäler oder Bodendenkmäler handelt, ist gemäß § 23 Abs. 8 DSchG NRW ein berechtigtes Interesse darzulegen.

Die Gemeinde Borchten wird zukünftig eine digitale Plattform dazu nutzen, die Denkmäler der Gemeinde Borchten im Internet abrufbar zu machen. Die entsprechenden Daten hierzu wurden von der Unteren Denkmalbehörde mit Hilfe der GKD Paderborn sowie der Kreisverwaltung Paderborn - Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung - eingepflegt.

Zukünftig können sich Interessierte auf der Homepage der Gemeinde Borchten über den Denkmalbestand der Gemeinde Borchten informieren. Das Online-Tool und Geoinformationssystem wird von der GKD Paderborn zur Verfügung gestellt, so dass der Service in allen Städten und Gemeinden im Kreis Paderborn gleichermaßen bereitsteht.

Veröffentlicht werden alle Daten, die unter § 3 Abs. 4 DenkmalVO NRW aufgeführt werden. Hierbei wurden unter Beachtung der INSPIRE-Richtlinie die Denkmalblätter so angepasst, dass keine personenbezogenen Angaben veröffentlicht werden. Öffentlich gemacht werden dagegen

die eindeutige Nummerierung (Denkmalnummer), die Kurzbezeichnung des Denkmals, die la-
gemäßige Bezeichnung, die Beschreibung und Darstellung der wesentlichen Merkmale des
Denkmals in Text, Bild und Plan, die Begründung der Denkmaleigenschaft sowie der Tag der
Eintragung.

Von einer Veröffentlichung ist nur abzusehen, wenn die Offenlegung einzelner Daten nachteilige
Auswirkungen auf internationale Beziehungen, die Verteidigung, bedeutsame Schutzgüter der
öffentlichen Sicherheit oder die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den An-
spruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungs-
widrigkeitsrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen hat. Genauso ist von einer Veröf-
fentlichung abzusehen, wenn diese den Zustand und die Erhaltung des Denkmals und seiner
Bestandteile beeinträchtigen würde.

Sollten grundsätzliche Bedenken gegen die Veröffentlichung der Digitalen Denkmalliste beste-
hen, kann bis zum 15.09.2023 schriftlich Widerspruch bei der Unteren Denkmalbehörde der
Gemeinde Borchon, Unter der Burg 1, 33178 Borchon eingelegt werden.

Hinweise zum Datenschutz

Bei den veröffentlichten Fotografien handelt es sich größtenteils um Luftbilder. Vereinzelt wer-
den Fassaden oder Details gezeigt, die keine Rückschlüsse auf Personen ziehen lassen.

Bei der Digitalen Denkmalliste der Gemeinde Borchon handelt es sich um ein Geoinformati-
onsystem, welches besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werden muss. Im
Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Lan-
des Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) wird daher folgendes mitgeteilt:

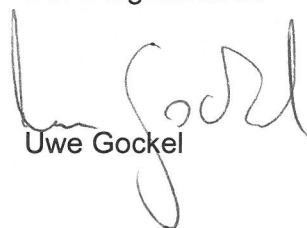
Falls ein schriftlicher Widerspruch von datenschutzrechtlich Betroffenen nach Ablauf der o.g.
Widerspruchsfrist vorliegt, werden die das jeweilige Denkmal betreffenden personenbezogenen
Angaben aus der Denkmalliste solange nicht abrufbar gestaltet, bis die dann nachfolgende In-
teressensabwägung zwischen den geltend gemachten schutzwürdigen Interessen des Betroffe-
nen und den schon im voraussetzungslosen Einsichtsrecht für Jedermann in die Denkmalliste
gemäß § 3 DSchG NRW dokumentierten öffentlichen Interesse abgeschlossen ist.

Der Widerspruch kann gerichtet werden an den Bürgermeister der Gemeinde Borchon, Unter
der Burg 1, 33178 Borchon, info@borchen.de. Überwiegt danach das öffentliche Interesse, wird
die erneute Freischaltung erfolgen, ggf. in veränderter Form.

Borchon, den 07.08.2023

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 15:03


Uwe Gockel